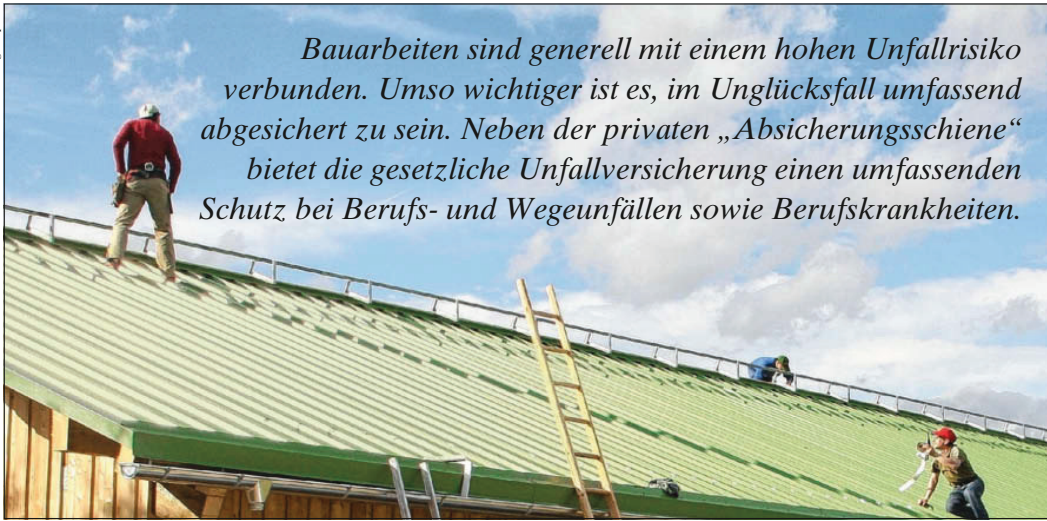


Eigene Bauarbeiten jetzt beitragsfrei

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei Bauarbeiten zuständig

Foto: agropress



Bauarbeiten sind generell mit einem hohen Unfallrisiko verbunden. Umso wichtiger ist es, im Unglücksfall umfassend abgesichert zu sein. Neben der privaten „Absicherungsschiene“ bietet die gesetzliche Unfallversicherung einen umfassenden Schutz bei Berufs- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten.

Während Bauarbeiten generell in den Zuständigkeitsbereich der Bau-Berufsgenossenschaft (Bau BG) fallen, gibt es für den Bereich der Landwirtschaft eine Ausnahme. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) sind für alle vom landwirtschaftlichen Unternehmer und seinen Bauhelfern durchzuführenden Bauarbeiten zuständig, wenn die Bauarbeiten dem Wirtschaftsbetrieb – also dem landwirtschaftlichen Unternehmen – wesentlich dienen.

Betriebliche oder private Bauarbeiten?

Normalerweise dürfte es relativ klar sein, wann Bauarbeiten dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen. In Einzelfällen und spezifischen Fallgestaltungen kann jedoch auch die BauBG der richtige Unfallversicherungsträger sein. Wenn eine Baumaßnahme in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb steht, dann sollte man sich mit der Bau BG in Verbindung setzen.

Das heißt: Wenn eine Baumaßnahme nicht zwingend das Bestehen eines landwirtschaftlichen Unternehmens voraussetzt, besteht auch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Landwirtschaft und Baumaßnahme. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn nur noch eine geringe land- oder forstwirtschaftliche Fläche vorhanden ist und eine Renovierungsmaßnahme an einem auf diesen Flächen stehenden Gebäude verrichtet wird. Hier drängen sich berechnete Zweifel auf, ob überhaupt noch ein landwirtschaftliches Unternehmen vorliegt.

Auch dann, wenn eine Baumaßnahme ausschließlich privater Natur ist (zum Beispiel Errichtung ei-

ner Mietwohnung), scheidet die Zuständigkeit der LBG ebenfalls aus. In Zweifelsfällen sollten sich landwirtschaftliche Unternehmer an ihre LBG wenden. Ergibt die Prüfung der LBG, dass deren Zuständigkeit nicht gegeben ist, wird sie dies dem Anfragenden automatisch mitteilen.

Gehen wir nun davon aus, dass die landwirtschaftliche Unfallversicherung zuständig ist, so werden vom Versicherungsschutz alle Tätigkeiten umfasst, die vor, während oder nach dem Bau verrichtet werden (und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen). Hierzu zählen beispielsweise:

- Neubau, Ausbau, An- und Umbau, Renovierungsarbeiten und Ausbesserungsarbeiten an landwirtschaftlichen Gebäuden,
- Abbrucharbeiten alter Betriebsgebäude, Vorbereitung des Baugrundstücks, Erd- und Fundamentarbeiten oder
- Hof- und Gartengestaltung (zum Beispiel Pflasterarbeiten), Anbringen von Zaun- und Schutzanlagen.

Wer ist in der LBG abgesichert?

Der Kreis der versicherten Personen ist – entsprechend dem Schutzgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung – relativ groß. Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind neben fremden Helfern (Arbeitnehmer und sogenannte Personen, die wie ein Arbeitnehmer tätig werden) und mitarbeitenden Familienangehörigen auch der Betriebsleiter und dessen Ehefrau per Gesetz versichert.

Ein wenig anders läuft es bei der BauBG. Denn dort sind der Betriebsleiter und sein Ehegatte nicht automatisch – das heißt von Gesetzes wegen – mitversichert.

Allerdings räumt die Satzung die Möglichkeit der sogenannten freiwilligen Versicherung ein.

Freistellung von der Unternehmerhaftung

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland (unabhängig davon, ob eine landwirtschaftliche oder eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig ist), neben den eigentlichen Entschädigungsleistungen für die Verunfallten, einen weiteren, wichtigen Beitrag für den sozialen Frieden im Unternehmen leistet: nämlich die Freistellung von der sogenannten Unternehmerhaftung. Verkürzt ausgedrückt: Entschädigt eine Berufsgenossenschaft einen verunfallten Arbeitnehmer, so werden damit die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche (die möglicherweise gegenüber dem Betriebsleiter bestehen) „beseitigt“.

Selbst dann, wenn ein Unternehmer Unfallverhütungsvorschriften fahrlässig nicht beachtet und ein Arbeitnehmer aufgrund dieses Verschuldens des Arbeitgebers zu Schaden kommt, besteht keine Anspruchsgrundlage, um im zivilrechtlichen Schadensersatzprozess gegen den Arbeitgeber vorgehen zu können. Dasselbe gilt bei Verletzungen von Arbeitnehmern untereinander. Lediglich bei Vorsatz besteht die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Die Freistellung von der Unternehmerhaftung soll niemand dazu verleiten, fahrlässig mit Unfallverhütungsvorschriften umzugehen. Denn die zuständige Berufsgenossenschaft kann sehr wohl Regress bei einem schuldhaft han-

delnden Betriebsleiter nehmen oder Bußgelder verhängen. Außerdem treibt jeder entschädigungspflichtige Unfall die Umlage und damit die Kostenbelastung für die versicherten Unternehmen in die Höhe.

Eigenbauarbeiten sind beitragsfrei versichert

Doch zurück zum Thema Bauarbeiten: Reden wir über die Kosten. Bezogen auf die bayerischen Verhältnisse, müssen wir unterscheiden zwischen der alten und der neuen Rechtslage einerseits und den verschiedenen Bestimmungen bei den bayerischen LBGen andererseits (LBG Franken und Oberbayern – F/OB – sowie LBG Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben – NOS –). Die gute Nachricht vorneweg. Nach der neuen Rechtslage besteht bei beiden bayerischen LBGen Beitragsfreiheit für Bauarbeiten.

Das war nicht immer so. Für Eigenbauarbeiten des Landwirts war sowohl nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen der LBG-F/OB als auch der LBG-NOS ein Zusatzbeitrag zu zahlen. Bei der LBG-NOS wurde diese Satzungsbestimmung mit Wirkung ab 1.1.2011 ersatzlos gestrichen. Aber keine Angst! Der Versicherungsschutz ab 1.1.2011 ist – auch ohne Beitragspflicht – nach wie vor derselbe. Soweit ein versicherter Bauunfall vorliegt, wird dieser wie jeder andere Arbeitsunfall entschädigt, es wird lediglich kein Zusatzbeitrag mehr erhoben. Bei der LBG-F/OB traten die entsprechenden Vorschriften zur Beitragsfreiheit in der dortigen Satzung bereits ein Jahr früher in Kraft.

Entscheidend für die Beitragsfreiheit von Eigenbauarbeiten des Landwirts ist nicht das Datum der erteilten Baugenehmigung, sondern der Beginn der Bauarbeiten. Beginnt ein niederbayerischer Landwirt beispielsweise seine Bauarbeiten ab dem 1.1.2011, besteht Beitragsfreiheit. Hat dieser Landwirt mit seinen Bauarbeiten hingegen noch im Kalenderjahr 2010 begonnen, so muss er damit rechnen, dass er der Beitragspflicht unterfällt. Nicht von Bedeutung ist, dass das Bauvorhaben im Jahr 2010 noch nicht vollendet werden konnte. Abzustellen ist lediglich auf den Beginn der Bauarbeiten!

Diese Ausführungen gelten entsprechend im Zuständigkeitsbereich der LBG-F/OB, aber eben ein Jahr in die Vergangenheit versetzt. Beitragsfreiheit herrscht hier für alle Baumaßnahmen, die bereits im Laufe des Jahres 2010 begonnen wurden. Bei genehmigungspflichtigen Bauarbeiten ist der Baubeginn beim Landratsamt anzuzeigen. In Zweifelsfällen ist diese Baubeginnsanzeige ausschlaggebend.

Martin Wunderlich

Bayerischer Bauernverband